

BWE Praxistag

"Potentielle Strommarktentwicklung und
Auswirkungen auf die Strompreise"

**„Sechs-Stunden-Regelung“ nach § 24 EEG 2014
– Hintergründe und Spielräume –**

Thorsten Müller

Berlin, 5. Mai 2015

www.stiftung-umweltenergierecht.de

STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Am 1. März 2011 gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustiftungen und Spenden
- Zweck ist die Förderung der Rechtswissenschaft auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts
- Leitfrage: „Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele erreichen zu können?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit 18 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden

Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

- Fachgespräche, Workshops und Tagungen zu aktuellen rechtlichen Themen der Energiewende
- Förderung des Austauschs von Wissenschaft und Praxis

Recht der Erneuerbaren Energien

- Analyse des Rechtsrahmens für Wind, Sonne, Biomasse, Wasser und Geothermie
- Forschungsprojekte in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung der jeweiligen Instrumente und weiterer Elemente des Rechtsrahmens

Europäisches Umweltenergierecht

- Untersuchungen zum europäischen Rechtsrahmen
- Rechtsvergleichende Analysen zum Recht der verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Europarechts

Stiftung Umweltenergierecht

Schriften zum Umweltenergierecht

- Veröffentlichung zentraler Forschungsergebnisse der Stiftung Umweltenergierecht
- Forum für rechtswissenschaftliche Dissertationen zur Energiewende

Dissertationsprogramm Umweltenergierecht

- Organisation eines Doktorandennetzwerkes
- Verleihung eines Dissertationspreises

Energie- infrastrukturrecht

- Forschungsvorhaben zum Um- und Ausbau der Strom- und Gasnetze
- Untersuchungen zum Rechtsrahmen für Energiespeicher
- Entwicklung konkreter Vorschläge zur Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Speicher und Netze

VORTRAGSGLIEDERUNG

Inhalt

- Ausschluss der Förderung gem. § 24 EEG 2014 – ein Überblick
- Beihilferechtliche Hintergründe – ein Blick auf das Europarecht
- Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten – ein Blick über den Tellerrand
- Europarechtliche Handlungsspielräume und Änderungsmöglichkeiten im EEG – ein Blick aufs Detail
- Ausblick und Fazit

DIE „SECHS-STUNDEN-REGELUNG“ DES § 24 EEG – EIN ÜBERBLICK

§ 24 – Ausschluss der Förderung bei negativen Preisen

§ 24 Verringerung der Förderung bei negativen Preisen

(1) Wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland/Österreich am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert nach § 23 Absatz 1 Satz 2 für den gesamten Zeitraum, in denen die Stundenkontrakte ohne Unterbrechung negativ sind, auf null.

(2) (...)

§ 24 – Ausschluss der Förderung bei negativen Preisen (II)

§ 24 Verringerung der Förderung bei negativen Preisen (Fortsetzung)

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind,

2. Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 3 Megawatt (...), wobei jeweils § 32 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden ist,

3. Demonstrationsprojekte.

Ausschluss der Förderung – Voraussetzungen

- Anlagenbetreiber bekommen abweichend von den sonstigen Bedingungen des EEG keine Förderung, wenn
 - Negative Preise am Day-Ahead-Markt der EPEX Spot
 - Über einen Zeitraum von mindestens 6 Stunden am Stück
 - Für alle Windenergieanlagen
 - Mit einer Inbetriebnahme ab dem 1.1.2016
 - Mit einer installierten Leistung von weniger als 3 MW, wobei mehrere Anlagen zusammengefasst werden können, wenn sie entsprechend § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 in Betrieb genommen werden
 - Im räumlichen Zusammenhang und
 - Innerhalb von 12 Kalendermonaten
 - Es sei denn, dass es sich um Demonstrationsprojekte handelt

Ausschluss der Förderung – „Entsprechende“ Anwendung des § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014

§ 32 Förderung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- 1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,*
- 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird und*
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.*

Ausschluss der Förderung – „Entsprechende“ Anwendung des § 32 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014

§ 32 Förderung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ~~und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19~~ für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden,
2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,
- ~~3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung oder der installierten Leistung der Anlage finanziell gefördert wird~~ und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

Wirkungen der Zusammenfassung

- Fall 1: 1 Anlage 12/2015 + 3 Anlagen 02/2016 (je < 3 MW)
 - Anlage 2015 fällt nicht in den Anwendungsbereich des § 24 EEG 2014 (*„Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind“*)
 - Anlagen 2016 müssen sich nicht die Anlage 2015 zurechnen lassen, da diese nicht in den Anwendungsbereich des § 24 fällt
- Fall 2: 1 Anlage 12/2016 + 3 Anlagen 02/2017 (je < 3 MW)
 - Anlage 2016 fällt zwar in den Anwendungsbereich des § 24 EEG 2014, wird jedoch nicht mit den Anlagen 2017 zusammengefasst (*„für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator“; str.*)
 - Anlagen 2017 müssen sich die Anlage 2016 zurechnen lassen

Ausschluss der Förderung – Rechtsfolgen

- Förderung entfällt rückwirkend für den gesamten Zeitraum mit negativen Preisen
- Keine Kompensation der entgangenen Förderung
- Unklar, ob und inwieweit sich diese Zeiten auf die Berechnung des tatsächlichen Monatsmittelwertes des energieträgerspezifischen Marktwerts auswirken
- Bei Geboten am Spotmarkt, die in Unkenntnis des Förderausschlusses abgegeben wurden, besteht gleichwohl eine Lieferpflicht

Europarechtlicher Hintergrund – Vorgaben der UEBLL

- § 24 EEG 2014 auf Druck der KOM kurz vor Verabschiedung des EEG ins Gesetz aufgenommen worden
- Hintergrund sind die Vorgaben in Rn. 124 der UEBLL:
 - „c) Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.*
 - (125) Die unter Randnummer (125 [sic!]) festgelegten Voraussetzungen gelten nicht für (...) Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten gilt.“*
- Regelung in vielfältiger Hinsicht auslegungsbedürftig
- Diese Auslegungsbedürftigkeit eröffnet der KOM im Rahmen der Notifizierungsverfahren großen Einfluss

BISHERIGE ANWENDUNGSFÄLLE

Bisherige Anwendungsfälle der Rn. 124 c) UEBLL

- **Deutschland (23.7.2014):**
O.g. Regelungen von KOM genehmigt
- **Großbritannien (23.7.2014):**
Regelungen im CfD wie in D angekündigt, von KOM genehmigt
- **Luxemburg (16.9.2014): ?**
- **Estland (28.10.2014):**
keine Förderung bei negativen Preisen ab 1. Stunde
- **Dänemark (26.2.2015; Ausschreibung für *Horns Rev*):**
keine Förderung bei negativen Preisen am Spotmarkt ab 1. Stunde, geplanter 150-Stunden-Deckel von KOM abgelehnt
- **Niederlande (10.4.2015):**
SDE+ von KOM genehmigt, Details zu negativen Preisen noch unklar

EUROPARECHTLICHE SPIELRÄUME

Interpretationsbedürftige Tatbestandsmerkmale

- **Stromerzeuger**

- „*Unternehmen, das Strom für kommerzielle Zwecke erzeugt*“ (Rn. 35)
- UEBLL beziehen sich aufgrund der primärrechtlichen Wurzeln nur auf jeweils ein Unternehmen
- Zusammenfassung unabhängig von Eigentumsverhältnissen wie in § 32 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 nicht erforderlich
- Beihilferecht kennt ausreichend Kriterien, um künstliche Unternehmensaufspaltung zu vermeiden

- **Keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen**

- Jede Förderung in Zeiten negativer Preise dürfte Anreiz darstellen
- Kompensationszahlungen bei Abschaltungen setzen dagegen gerade keinen Anreiz

Interpretationsbedürftige Tatbestandsmerkmale (II)

- **Zeiten negativer Preise**

- Unklar ist der Bezugspunkt zur Bestimmung der relevanten Zeiten
 - *Day Ahead*: Planbar, dann aber unklar, ob es am Tag der Lieferung überhaupt tatsächlich zu negativen Preisen kommt
 - *Intraday*: Klarheit über Umstand, ob negative Preise bestehen, und Reaktionsmöglichkeiten für Betreiber/Direktvermarkter; aber schlechte Planbarkeit
 - Wortlaut spricht eher für die Relevanz des Intraday-Marktes
- Unklar ist der relevante Zeitraum
 - Bereits Wegfall in der 1. Stunde?
 - Wegfall erst nach einer Mindestzeit aus Gründen der Systemstabilität
 - Mit rückwirkender Wirkung ?
 - Nur mit Wirkung für die folgenden Stunden?

Interpretationsbedürftige Tatbestandsmerkmale (III)

- **Installierte Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten**
 - Formulierung nur sinnvoll interpretierbar als 3 Einheiten mit jeweils 3 MW
 - Ausnahmen für Anlagen einschließlich 3 MW möglich
 - Auslegung unter Einbeziehung der parallelen Regelung zu negativen Preisen in der AGVO spricht dafür, dass eine Zusammenfassung nur erforderlich ist für
 - Anlagen eines Unternehmens (s.o.)
 - Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt
 - Zeitliche Relevanz unklar, Anleihe an der zeitlichen Zusammenfassung der De-minimis-Beihilfen (3 Steuerjahre) denkbar

FAZIT UND AUSBLICK

Fazit und Ausblick

- § 24 EEG 2014 wird in seiner aktuellen Fassung Auswirkungen auf fast alle neuen Windenergieprojekte ab dem 2016 haben
- Dabei setzt § 24 EEG 2014 die Vorgaben der UEBLL um, schöpft dabei aber nicht die Spielräume aus, so dass in mehr Fällen als erforderlich, der Förderungsausschluss eingreift
- Auch bei Nutzung dieser Spielräume werden angesichts der steigenden Anlagenleistung zukünftig sehr viele Windenergieprojekte betroffen sein

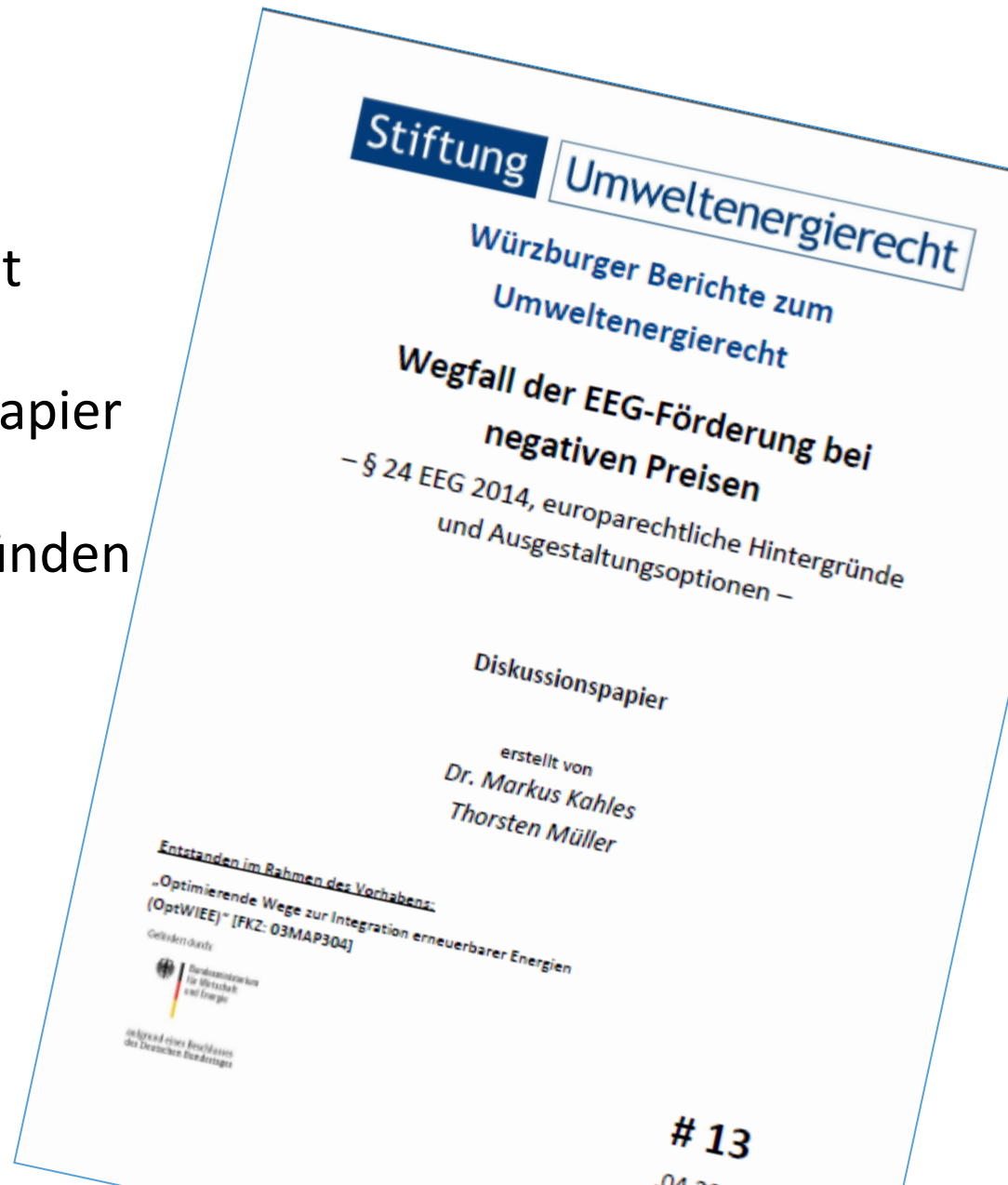
Fazit und Ausblick (II)

- Kurzfristig kann eine (teilweise) Lösung darin liegen, dass
 - Das EEG die europarechtliche Spielräume ausschöpft
 - Die KOM zu anderen Auslegungen der Vorgaben in Rn. 124 c) UEBLL, insbesondere des relevanten Zeitfensters, kommt oder
 - Die Auswirkungen der Vorgaben in Rn. 124 c) UEBLL durch andere Zahlungen kompensiert werden
- Langfristig braucht es
 - Ein anderes Verständnis negativer Preise, die nicht per se „negativ“ sind, sondern wichtige Preissignale für ein Überangebot sind; sollten zu neuen Vorgaben spätestens 2019 in den dann zu ändernden UEBLL führen
 - Ein neues „Marktdesign“, das ausreichend Flexibilität ermöglicht, so dass das Phänomen der negativen Preise an Bedeutung verliert

Vorschau

Stiftung Umweltenergierecht veröffentlicht in Kürze ein umfangreiches Diskussionspapier zu § 24 EEG 2014 und den europarechtlichen Hintergründen

Abrufbar dann unter
<http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/>



Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Stiftung Umweltenergierecht
www.stiftung-umweltenergierecht.de

Suche | Impressum
Suchen & Finden
Suchbegriff eingeben...

Startseite | Aktuelles | Umweltenergierecht | Forschung | Mitarbeiter | Stiftung | Stifter und Förderer | Dissertationsprogramm

Sie sind hier: Startseite

28.2.2013 | 23:54 | +0100

Stiftung Umweltenergierecht

Forschung für eine nachhaltige Energieversorgung auf der Basis Erneuerbarer Energien

Herzlich willkommen auf den Internetseiten der Stiftung Umweltenergierecht.

Stiftung Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht
Ludwigstraße 22
97070 Würzburg
Tel.: +49 9 31.79 40 77-0
Fax: +49 9 31.79 40 77-29
E-Mail: mail(at)stiftung-umweltenergierecht.de

Startseite

- ☐ Aktuelles
- ☐ Umweltenergierecht
- ☐ Forschung
- ☐ Mitarbeiter
- ☐ Stifter und Förderer
- ☐ Bibliothek
- ☐ Newsletter
- ☐ Dissertationsprogramm

Bleiben Sie auf dem Laufenden!

Abonnieren Sie den Newsletter der Stiftung Umweltenergierecht +

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Tel.: +49 9 31.79 40 77-0

Fax: +49 9 31.79 40 77-29

E-Mail: mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet: www.stiftung-umweltenergierecht.de

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben auf unsere Konten bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg

Spenden: IBAN DE16 7905 0000 0046 7431 83 / BIC BYLADEM1SWU

Zustiftungen: IBAN DE83 7905 0000 0046 7454 69 / BIC BYLADEM1SWU